

Bibliotheksordnung für das H. Lyzeum Bamberg.

Zurück und Einweisung in die Bibliothek.

§ 1.

Die Bibliothek des H. Lyzeums Bamberg ist ein Atribut des Lyzeums und wird von einem Professor als verantwortlichen Konseruator unter Oberaufsicht des Rectors geleitet.

§ 2.

Die Bibliothek ist zunächst für die Professoren, Dozenten und Studierenden bestimmt. Der Konseruator kann auf Hörsaal und Hörsaalraum sowie sonstige Räume, wenn sie die nötigen Operationen bieten, auf ihre Benutzung zur Benutzung der Bibliothek zulassen.

§ 3.

Die Benutzung der Bibliothek ist abgesehen von den Bestimmungen in § 10 und § 15 gebührenfrei.

§ 4.

I. Die Aufstellung von Zeitschriften und Lesern bestimmt der Konseruator. Er hat die Anträge der Professorenkollage und schließlich zu berücksichtigen. Die möglichen Hindernisse der von den Professoren erhaltenen Konklusionen und Erwägungen sowie die ihre Lesersätze bereits anderweitig zugesprochenen Zugangsrichtungen können hierbei mit in Rechnung gezogen werden.

II. Zur Vermittelung überflüssigen Aufschaffungen
wird ein Kommissar hierüber die Verhandlungen dem
H. Bibliothek Hamburg fortlaufend interimistisch.

§ 5.

Über den Bücherbestand wird ein Zettel = nur ein
Fortschreibung geführt; die Bücher sind gestempelt
und tragen außen Etiketten mit Nummern, durch
die ihre Zugehörigkeit zu einem bestimmten Wissen,
Gebiet bezeichnet wird.

Umschlagpapier.

§ 6.

Buchhändler, Buchpflanzengärtner, wenn sie für den
Gemeingebrauch des Kommissars bestimmte Marken erhalten
und untersuchen und nur für kurze Frist vorliegen.

§ 7.

Die übrigen Marken stehen in erster Linie den
geprüften Professoren und Dozenten, in zweiter
Linie den Studierenden, ferner den Herren und Herreninnen
sowie den sonstigen zugelassenen Lesern für die Ent-
scheidung zur Verfügung. Bücher wissenschaftlichen
Fortschritts und solche, die sich zur allgemeinen Verbreitung
nicht eignen, werden an Studierende u. s. w. nur
bei dem Bedarfsfall, dass sie zu wissenschaftlichen
Zwecken benötigt werden, abgegeben.

§ 8.

Die Zeit von gleichzeitig zu entlassenden Marken
ist für die Professoren und Dozenten nicht beschränkt,
bei den übrigen Leutungen soll sie nicht über
1/2 sein.

§ 9.

I. An die Professoren und Dozenten werden die
gemünzten Marken nach Möglichkeit sofort abgegeben;
die übrigen Leutungen sollen sie an den auf die Be-
stellung folgenden Tage abgeben. Die Bestellung
selbst der Leutungen erfolgt durch Einlegen eines
Zettels in den Briefkasten bestimmten Bestellkasten. Der
Zettel hat außer dem Unterschrift des Bestellers den
möglichst genauen Titel des gemünzten Marktes
sowie, falls möglich, auf die aus den anliegenden
Entwürfen zu entnehmende Signatur zu enthalten.

II. Marken, die am dritten Tage nach dem Bestelltag
nicht abgeliefert sind, gehen an das Fach zurück; die Be-
stellungen werden verworfen.

III. Bestellungen für Dritte sind zulässig.

§ 10.

Unerwünschte können, wenn sie die nötigen Garanten
bieten, vom Konsumanten zur Entlassung zugelassen
werden. Der Entlasser hat sämtliche Kosten der Hin-
und Rückführung zu tragen, besonders an die Bibliothek
für jedes Päckchen eine Gebühr von 20 H. zu entrichten.
Die Entwürfe und Gebühren werden durch Verrechnung

ansuchen. Ein Rückgehaltung hat frei einseitig
der Koststellgebühren zu erfolgen.

§ 11.

Der Entlassene hat für jedes entlassene Werk einen
eigenständigen mit Festschreibung des Laufs aus zu
stellen. Der Rückgehalt des entlassenen Werkes wird
der Festschreibung zuwidergegeben. Der Ausweisende wird der
selbe nur auf Wunsch als geordnet flüssige Dienstleistung
zurückgegeben.

§ 12.

Das Mitbewerben der Festschreibung ist nur mit der
Zustimmung des Konserators unter Zustimmung der
Haltung des Entgegners des Laufs statt.

§ 13.

Die entlassenen Werke können, aus besonderen
Gründen, namentlich zu entlassen werden, jederzeit
von Festschreibung des Konserators zurückgegeben werden.
Zu Beginn der Festschreibung finden regelmäßig
Einsparungen statt. Die Laufzeit beträgt für die
Professoren und Dozenten drei Monate, für die übrigen
Lehrer einen Monat. Eine Verlängerung der Lauf-
zeit kann vom Konserator genehmigt werden, wenn
das Lauf nicht von anderen Festschreibungen ist.

§ 14.

Während der Laufzeit der Laufzeit nicht einseitig,
können mit Zustimmung des Konserators auf für
die Festschreibung der Festschreibung Laufzeit gelassen

ansetzen; des Einlieferungsbriefs der Bibliothek bleibt
während der Ferienzeit bestehen.

§ 15.

I. Eingelieferte Bücher, für welche die Leihfrist abge-
laufen ist, sind am folgenden Tage, die übrigen immer,
jeck drei Tagen zurückzustellen.

II. Bleibt die erste Mahnung erfolglos, so ersucht an
die in Lemberg wohnenden Benützer eine zweite Brief
von Bibliotheksdienern, für welche eine Grenz. Gebühr von
20 r. erhoben wird; wird diese Mahnung nicht immer,
jeck 24 Stunden berücksichtigt, so wird das Leih Brief
von Bibliotheksdienern gegen eine Gebühr von 40 r.
abgeschickt, nötigenfalls wird die Hilfe der Gelehrten in An-
spruch genommen. Das Letztere gilt auch dann, wenn bei zwei
wichtigen Benützern eine zweimalige Mahnung erfolglos sein sollte.

§ 16.

I. Die Benützer haben die entliehenen Bücher sorgfältig
zu behandeln. Handschriften und Aufzeichnungen mit Leinwand oder
Finte, auf die Bewahrung von Tischen, des Umbindens
der Bücher, des schiefen Lesens der Tafeln und Ränder
ist untersagt.

II. Von dem Zustande eines jeden Buches ist sich
der Entleiher bei der Entlassung zu überzeugen und
dem wohnenden Dienern baldigst mitzuteilen. Erfolgt
keine Anzeige, so wird angenommen, dass er das
Buch in gutem Zustande erhalten hat.

III. Für verloren, beschädigte oder sonst beschädigte

Bücher ist vollen Besatz in der Höhe des vom Konser-
vator festzusetzenden Geldbetrags zu lassen.

§ 17.

Für Anleihen, welche zum Erwerb zu werden
wünscht, hat einem Geschäft eine Bestätigung des Konser-
vators beizugeben, daß er Bücher der Signallbibliothek
nicht mehr in Händen hat.

Lese - Zimmer.

§ 18.

Vin im Lesezimmer aufgestellten und aufgelegten
Bücher und Zeitschriften sind sorgfältig zu befehlen
und nach Gebrauch sofort wieder an ihren Platz zurück
zu stellen.

§ 19.

Vin Bücher und Zeitschriften im Lesezimmer
können nur in besonderen Fällen mit Erlaubnis des
Konserators entliehen werden.

Regelbestimmungen.

§ 20.

Benützer der Bibliothek, welche gröblich gegen vor-
stehende Bestimmungen oder in allgemeinen Regeln
gesellschastlichen Verkehrs verstoßen, können durch den
Konserator ganz oder zeitweise von der Benutzung

der Bibliothek ausgehoben worden.

§ 21.

Bekanntmachungen, die sich auf die Bibliothek be-
ziehen, erfolgen am folgenden Sonntage des Lützner.

§ 22.

Die nach § 10 und § 15 Absatz II aufgestellten
Gebühren sind für den Lützner zu verrechnen.

Konstante Preis festsetzung der R. Markt,
ministerium des Innern für Bücher- und Zeitschriften,
Breslau vom 16. Juni 1912 Nr. 12187 genehmigte
Bibliotheksentrichtung tritt am 1. Juli 1912 in Kraft.